



Satzung

des Handballkreises Dortmund e.V.

(Stand 2023)

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Rechtsgrundlagen

§ 4 a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel,
Vollstreckung

§ 5 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragspflichten

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse

§ 11 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Stimmrecht

§ 15 Aufgaben

§ 16 Tagesordnung

§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

§ 19 Kosten

V. Sonstige Tagungen

§ 20 Gemeinsame Bestimmungen

§ 21 Der Kreisjugendtag

§ 22 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Der Kreisvorstand

§ 23 Zusammensetzung

§ 24 Aufgaben

VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer

§ 25 Der Kreisjugendausschuss

§ 26 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen

§ 27 Der Kreisrechtswart

§ 28 Der Kreisspruchsausschuss (KSA)

IX. Ehrungen

§ 29 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen

§ 30 Ehrenamtlichkeit

§ 31 Geschäftsjahr

§ 32 Amtliche Bekanntmachungen

§ 33 Auflösung des Handballkreises

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter usw.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name und Rechtsform

Der Handballkreis Dortmund e.V. (in Folge HKDO genannt) ist gem. § 35 Abs. (1) der Satzung des Handballverbandes Westfalen, in Folge HVW genannt, eine eigenständige regionale Verwaltungseinheit im HVW und hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Kreises

(1) Der Handballkreis ist selbstlos tätig und trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des HVW. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.

(2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter und seiner Mitarbeiter durch.

(3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.

(4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.

(5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Handballkreis Dortmund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Handballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Handballkreis verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreises. Auslagen und Fahrkosten für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter werden nach den Maßgaben der Finanzordnung des Handballkreises Dortmund e.V. (angelehnt an die Finanzordnung des Westdeutschen Handballverbandes) erstattet.

(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.

Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 – Rechtsgrundlagen

(1) Der Handballkreis unterliegt als Verwaltungseinheit des HVW den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.

Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB, WHV und des HVW die in den Satzungen für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements, insbesondere:

- a) Spielordnung,
- b) Rechtsordnung,
- c) Jugendordnung,
- d) Trainerordnung,
- e) Schiedsrichterordnung,
- f) Anti-Doping-Reglement,
- g) Werberichtlinien,
- h) Compliance-Regel,
- i) Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb,
- j) Für den Handballkreis als verbindlich erklärte Zusatzbestimmungen des HVW in den jeweiligen Ordnungen.

(2) Die Satzung sowie die Entscheidungen, die der Handballkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für die Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend.

(3) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

(5) Neben der Satzung gelten folgende Kreisordnungen:

- a. Finanzordnung (FO)
- b. Gebührenordnung (GO)
- c. Beitragsordnung (BO)

Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

(6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gem. Absatz 5 vom KV beschlossen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen.

§ 4 a – Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Vereine als Mitglieder des Handballkreises Dortmund, die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den Handballkreis wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis angehörenden Vereines sind, unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt des Handballkreises, des HVW und des DHB. Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB und HVW übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.

(2) Die Ahndung nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, den Kreisvorstand und die Rechtsorgane des Handballkreises, des HVW oder DHB.

(3) Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:

a) Strafen:

- aa) Verweis,
- bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit. Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperren.
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- ff) Geldstrafe bis € 20.000,00, bei Dopingvergehen bis zu € 100.000,00
- gg) Spielverlust,
- hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison,
- ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
- kk) Entbindung von der Amtstätigkeit,
- ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes
- mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Handballkreises, HVW oder DHB für die Dauer von bis zu fünf Jahren,

oo) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und / oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

b) Geldbußen

Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.

c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:

aa) Spielaufsicht,

bb) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten,

cc) Spielwiederholung.

d) Sonstige Geldleistungen: Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten.

Bei Rechtsstreitigkeiten vor der verbandsinternen Gerichtsbarkeit dürfen für Verfahrensauslagen und Gebühren Vorschüsse verlangt werden.

(4) Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan des Handballkreises oder bei der Geschäftsstelle des Handballkreises einzulegen. Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.

(5) Die Entscheidungen der Gerichte unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen. Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den Handballkreis oder die in der Satzung und den Ordnungen Vorgesehenen vollstreckt werden.

§ 5 – Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch den Erweiterten Vorstand des HVW festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.

(2) Es ist ein schriftlicher Antrag an den KV zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, eine namentliche Aufzählung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich, sowie die Erklärung, durch die der Verein die Satzung und Ordnung des DHB, des WHV, des HVW und des HK Dortmund anerkennt.

(3) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht das Aufnahmebegehren auf der Internetseite des Handballkreises Dortmund (WWW.HKDO.DE) und in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ (WH) des HVW.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet zunächst der KV und teilt seine Entscheidung dem HVW mit. Lehnt der KV die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, entscheidet das Präsidium des HVW auf entsprechenden Antrag endgültig.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis endet

- a. durch Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
- b. durch Austritt des Vereins,
- c. durch Ausschluss,
- d. mit dem Ende der Mitgliedschaft im HVW,
- e mit Auflösung des Handballkreises gemäß § 31 dieser Satzung,

(2) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Liquidation des Vereins.

(3) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres (30.6.) möglich. Es muss dem Kreisvorstand per Übergabeeschreiben spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden. Der KV leitet diesen Antrag unverzüglich an das Präsidium des HVW weiter.

§ 8 – Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Antrag des Handballkreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag; Ehrenvorsitzende auch im Kreisvorstand.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.

§ 10 - Beitragspflichten

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ferner erhebt der Kreis für Verwaltungsleistungen Gebühren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Kreistag. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Näheres regelt die FO.

(2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Kreis einen nicht vorhergesehenen größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Kreistag die Erhebung einer Umlage aller Mitglieder beschließen. Die Umlage darf 500 € je Mitglied nicht übersteigen. Näheres regelt die FO.

(3) Der KV kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse des Handballkreises

§ 11 – Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

(1) Organe des Handballkreises sind:

- a) der Kreistag
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreis-Jugendtag
- d) der Kreis-Schiedsrichtertag

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind:

- a) der Jugendausschuss
- b) der Lehrausschuss
- c) der Schiedsrichterausschuss

(3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

(4) Rechtsorgan des Handballkreises ist der Kreisspruchausschuss (KSA).

IV. Der Kreistag

§ 12 – Termin, Wahlperiode, Einberufung

(1) Der Kreistag findet alle vier Jahre, spätestens zwei Monate, höchstens sechs Monate vor dem HVW-Tag, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.

(2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden geleitet. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge der Mitglieder zuzuleiten. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail an die beim Handballkreis offiziell oder im aktuellen elektronischen Verwaltungssystem (z.B. Phönix) hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds oder des Einzuladenden erfolgen. Das Mitglied hat für die Richtigkeit und Aktualität der E-Mail-Adresse Sorge zu tragen.

(4) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Teilnehmer des Kreistags mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an dessen Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Grundsätzlich ist Präsenzveranstaltungen Vorrang einzuräumen; über erforderliche Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 13 – Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine
- b) dem Kreisvorstand
- c) den Ehrenmitgliedern des Handballkreises
- d) dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Kreisspruchausschusses
- e) den Kassenprüfern.

Der Versammlungsleiter hat die Vertretungsbefugnis der Delegierten zu Beginn der Versammlung festzustellen. Dies ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14 – Stimmrecht

(1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:

- a) die Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind je 1 Stimme,
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes je 1 Stimme,
 - c) die Ehrenmitglieder des Handballkreises je 1 Stimme.
- Die übrigen Mitglieder des Kreistages nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes – ausgenommen das des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, des Kreismädchenwartes, des Kreisjungenwartes, des Jugendsprechers, des Fachwartes Schule und Verein, des

Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.

(4) Nach erfolgter Wahl haben die Mitglieder des Kreisvorstandes Stimmrecht.

§ 15– Aufgaben

(1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

- (a) die Wahl des Kreisvorstandes – ausgenommen des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, des Kreismädchenwartes, des Kreisjungenwartes, des Jugendsprechers, des Fachwartes Schule und Verein, des Breitensportwartes, des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters und des Kreisschiedsrichterlehrwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem Kreisvorstand angehören,
- (b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
- (c) die Wahl der Kassenprüfer,
- (d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag sowie für die Verbandstage des HVW und des WHV,
- (e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
- (f) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) – b) gewählten Mitarbeiter,
- (g) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 16 – Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers.
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte mit Aussprache der Mitglieder des Kreisvorstandes

4. Bericht der Kassenprüfer
5. Ehrungen
6. Anträge auf und Beschlussfassung über Änderungen der Kreissatzung
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung aller unter § 15 Abs. (2) a) - b) gewählten Mitarbeiter
10. Neuwahlen nach § 15 Abs. (2) a) – d)
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - der auf dem Kreisjugendtag gewählten Kreismädchen- und Kreisjugendwarte sowie des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, des Kreisjugendsprechers und des Fachwartes Schule und Verein
 - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes.
12. Sonstige Anträge
13. Verschiedenes

§ 17– Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Die Regelungen der §§ 18, 19, 20 und 22 der Satzung des HVW zu Wahlen, Anträgen und Beschlüssen gelten sinngemäß.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18– Außerordentlicher Kreistag

(1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

(2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird oder der Kreisvorsitzende und der

stellvertretende Kreisvorsitzende ausscheiden.

(3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

(4) Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

§ 19– Kosten

Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer. Die Vereine tragen die Kosten für ihre Delegierten.

V. Sonstige Tagungen

§ 20 – Gemeinsame Bestimmungen

Für die unter den §§ 21 und 22 aufgeführten Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage gelten die Bestimmungen der §§ 12 – 19 dieser Satzung entsprechend.

§ 21– Der Kreisjugendtag

(1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß. Die Jugend des Handballkreises Dortmund führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

(2) Organe der Kreisjugend sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss.

(3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.

(4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) die Delegierten der Vereine für, je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind, 1 Delegierter
- b) der Vorsitzende des Jugendausschusses
- c) der Kreismädchen- und Kreisjugenwart
- d) der Jugendsprecher
- e) der Fachwart Schule und Verein
- f) der Breitensportwart

(5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag, statt.

(6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.

(7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Gründe einberufen werden.

(8) Aufgaben des Kreisjugendtages:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des Mädchenwartes und des Jungenwartes
- b) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
- c) Wahl des Kreismädchenwartes
- d) Wahl des Kreisjungenwartes
- e) Wahl des Kreisjugendsprechers
- f) Wahl des Fachwartes Schule und Verein
- g) Wahl der Vertreter zum Bezirksjugendtag und zum HV-Jugendtag
- h) Entlastung aller unter Abs. (8) b) – f) gewählten Mitarbeiter
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Wahl des Breitensportwartes

(9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten wird auf § 19 der Satzung des HVW verwiesen.

(10) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss. Die Vereine tragen die Kosten für Ihre Delegierten.

§ 22 – Der Kreisschiedsrichtertag

(1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag statt.

(2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.

(3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes
- b) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
- c) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes
- d) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes
- e) Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag
- f) Entlastung aller unter Abs. (3) b) – d) gewählten Mitarbeiter
- g) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag.

(4) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 6 der WHV-Schiedsrichterordnung und der Satzung des HVW.

(5) Kostenträger des Kreisschiedsrichtertages sind die Vereine für ihre Schiedsrichter und der Handballkreis für seine gewählten Schiedsrichtervertreter.

VI. Der Kreisvorstand

§ 23 – Zusammensetzung

(1) Dem Geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an:

- a) der Kreisvorsitzende
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) der Kreiskassenwart
- d) der Vorsitzende des Jugendausschusses

(2) Vorstand nach § 26 BGB sind die Personen nach Absatz (1) a, b und c. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(3) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Kreismännerspielwart
- c) der Kreisfrauenspielwart
- d) der Kreisjungenwart
- e) der Kreismädchenwart
- f) der Kreisschiedsrichterwart und sein Vertreter
- g) der Kreisschiedsrichterlehrwart
- h) der Kreisrechtswart
- i) der Kreislehrwart

- j) der Kreispressewart
- k) der Kreisbreitensportwart
- l) der Kreisjugendsprecher.

(4) Der Kreisvorstand kann sich durch notwendige Mitarbeiter (z.B. Staffelleiter, Datenkoordinator, Geschäftsführer) ergänzen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand ist mit drei Vierteln seiner Mitglieder, der Handballkreisvorstand mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 24 – Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Handballkreisvorstand über alle von ihm gefassten Beschlüsse. Er leitet die Geschäfte des Handballkreises. Er beruft in Absprache mit dem Kreisvorstand weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegenstehen. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Kreisvorstandes und des KSA sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Geschäftsführende Kreisvorstand in Abstimmung mit dem Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen, ausgenommen der Kreisvorsitzende und sein Vertreter scheiden gemeinsam aus. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihrer Ressortbeschreibung. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Kreisvorstands sind an Beschlüsse und Weisungen des Kreistages auch bei der Vertretung in übergeordneten Gremien und auf übergeordneten Tagungen gebunden.

VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer

§ 25 – Der Kreisjugendausschuss

(1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vorsitzende des Kreis-Jugendausschusses
- b) der Kreismädchen- und der Kreisjugenwart
- c) der Kreislehrwart
- d) der Kreisbreitensportwart
- e) der Kreisjugendsprecher
- f) der Fachwart Schule und Verein
- g) die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter

Mit beratender Stimme gehören die Kreisauswahltrainer dem Kreisjugendausschuss an.

(2) Der Vorsitzende des JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.

(3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.

(4) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, der Lehrgänge und der Sichtungen, der Jugendbewegungen sowie der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport im Jugendbereich des Handballkreises.

(5) Der Kreisjugendausschuss hält seine Arbeitstagungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der Handballkreis.

(6) Analog gelten die Bestimmungen für den Schiedsrichterausschuss (Mitglieder: Schiedsrichterwart, stellvertretender Schiedsrichterwart und Schiedsrichterlehrwart) und den Lehrausschuss (Mitglieder: Lehrwart, Vorsitzender des Jugendausschusses, Jungenwart, Mädchenwart, Breitensportwart und Kreisauswahltrainer).

§ 26 – Kassenprüfer

(1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für die Amtsperiode von vier Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.

(2) Für ihre Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des § 8 der Finanzordnung des HKDO.

VIII. Rechtswesen

§ 27 – Der Kreisrechtswart

(1) Der Rechtswart des Kreises ist zuständig für:

- a.) die rechtliche Beratung des Kreisvorstandes,
- b.) die handballrechtliche Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine, sofern der Handballkreis nicht Partei in der zugrundeliegenden Rechtsfrage ist,
- c.) die Vertretung des Handballkreises bei allen verbandsrechtlichen Streitigkeiten und Verfahren.

(2) Der Rechtswart kann an Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 28 - Der Kreisspruchausschuss (KSA)

(1) Die Rechtsprechung des Handballkreises wird von einer unabhängigen und in keine Weise gebundene Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 17 der Rechtsordnung und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.

(2) Der KSA ist die unterste Instanz im Rechtswesen des WHV.

(3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern. Die Zahl der gewählten Beisitzer soll drei nicht unterschreiten.

(4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.

(5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchkammer im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.

(6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser bzw. der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

IX. Ehrungen

§ 29 - Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Handballkreises können geehrt werden. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung des HVW.

X. Schlussbestimmungen

§ 30 - Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeiten mit besonders hohem Arbeitsaufwand können durch Beschluss des Vorstandes Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Näheres hierzu regelt die FO.

§ 31 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 32 - Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden den Beteiligten schriftlich bekannt gemacht oder auf der offiziellen „Handballbörse“ verbindlich mitgeteilt. Als offizielles Mitteilungsblatt des Handballkreises gelten auch die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball).

§ 33 - Auflösung des Handballkreises

(1) Der Handballkreis kann nur vom HV Westfalen aufgelöst werden. Die entsprechenden Vorschriften der Satzung des HVW müssen angewendet werden.

(2) Bei der Auflösung des Handballkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.